



## Beschluss

Az. BK6-18-255

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebietes Kontinentaleuropa für die Regeln zur Dimensionierung von Frequenzhaltungsreserven gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. d Ziffer ii i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. a und Art. 153 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt  
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 02.04.2019 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 14.09.2018 für die Regeln zur Dimensionierung von Frequenzhaltungsreserven wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **A.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) des Synchrongebietes Kontinentaleuropa für die Regeln zur Dimensionierung von Frequenzhaltungsreserven (im Weiteren „FCR<sup>1</sup>-Vorschlag“) gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. d Ziffer ii i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. a und Art. 153 Abs. 2 VO (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Weiteren „SO-VO“).

#### **I. Einordnung des FCR-Vorschlags**

Die am 14.09.2017 in Kraft getretene SO-VO gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für den Netzbetrieb der ÜNB vor. Durch diesen Rechtsrahmen für den Betrieb des Übertragungsnetzes sollen der unionsweite Stromhandel erleichtert, die Systemsicherheit gewährleistet, die Integration erneuerbarer Energieträger unterstützt und eine effiziente Netznutzung und Wettbewerb im Interesse der Verbraucher gefördert werden. Dazu werden in der SO-VO gemeinsame Bestimmungen mit Mindestanforderungen für den unionsweiten Netzbetrieb und die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den ÜNB sowie die Nutzung der relevanten

---

<sup>1</sup> FCR: Frequency Containment Reserves, Synonym für „Primärregelleistung“.

Merkmale der angeschlossenen nachgelagerten Netzebenen der Verteilernetzbetreiber festgelegt. Von den ÜNB sind diesbezüglich Vorschläge für Modalitäten und Methoden zu entwickeln, welche den Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen sind. Das primäre Ziel der SO-VO ist die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und seiner Ressourcen.

Hierfür ist es u.a. unabdingbar, gemeinsame Mindestanforderungen und Grundsätze für die Leistungs-Frequenz-Regelung und Reserven festzulegen, die als Grundlage für die grenzübergreifende Zusammenarbeit der ÜNB dienen. Die durch die Regulierungsbehörden zu genehmigenden Modalitäten und Methoden – u.a. zu den Dimensionierungsregeln für FCR gemäß Art. 153 SO-VO – werden gemäß Art. 118 Abs. 2 SO-VO nach der Genehmigung in einer Betriebsvereinbarung für das betreffende Synchrongebiet zusammengefasst werden.

## **II. Verfahrensverlauf**

Die Antragstellerinnen sind die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB. Sie haben gemäß Art. 118 Abs. 1 lit. a gemeinsam mit allen anderen ÜNB des Synchrongebietes Kontinentaleuropa einen FCR-Vorschlag zu erarbeiten und allen zuständigen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Am 14.09.2018 reichten die Antragstellerinnen den FCR-Vorschlag bei der Beschlusskammer 6 zur Genehmigung ein. Der Vorschlag ist gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. d Ziffer ii und Art. 6 Abs. 7 S. 3 i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. a SO-VO von den Regulierungsbehörden des Synchrongebietes Kontinentaleuropa innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu genehmigen. Mit Datum vom 02.10.2018<sup>2</sup> hat die letzte Regulierungsbehörde den Antrag erhalten.

Der FCR-Vorschlag wurde am 04.10.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen bis zum 31.10.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zu dem Vorschlag erhalten. Vor der Antragstellung war der FCR-Vorschlag Gegenstand einer von den ÜNB durchgeführten europaweiten öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen dem 30.03.2018 und dem 03.05.2018. Die Auswertung und die Ergebnisse der Konsultation wurden der Beschlusskammer mit der Antragstellung vorgelegt.

Die Vertreter der Regulierungsbehörden der betroffenen europäischen Mitgliedstaaten haben am 29.03.2019 bekundet, den FCR-Vorschlag genehmigen zu wollen.

---

<sup>2</sup> Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 6 Abs. 7 S. 3 SO-VO.

### **III. Inhalte des FCR-Vorschlags**

Der Vorschlag zur Dimensionierung von FCR trifft Regelungen für die Festlegung der erforderlichen FCR-Menge im kontinentaleuropäischen Synchrongebiet. Eine angemessene Menge an FCR im Synchrongebiet ist erforderlich, um die Systemfrequenz nach einem Ungleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -verbrauch auf einen stationären Wert zu stabilisieren.

Gemäß Art. 3 des FCR-Vorschlags entspricht die FCR-Dimensionierung für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa in positiver und negativer Richtung dem Referenzstörfall von 3000 MW gemäß SO-VO Art. 153 Abs. 2 lit. b Ziffer i. Der Referenzstörfall ist hierbei definiert als die maximal zu erwartende momentane Leistungsabweichung zwischen Erzeugung und Verbrauch im Synchrongebiet, für die das dynamische Verhalten des Systems ausgelegt ist. Hiervon umfasst sind z. B. Ausfälle der großen Stromerzeugungsanlagen oder Lasten.

Darüber hinaus legt der FCR-Vorschlag in Art. 3 die Bestimmung des Anteils der FCR-Menge fest, den jeder ÜNB für ein betrachtetes Kalenderjahr zu beschaffen hat. Dieser Anteil basiert auf der anteiligen Erzeugung und dem anteiligen Stromverbrauch an der Summe der Erzeugung und des Verbrauchs im gesamten Synchrongebiet.

Der FCR-Vorschlag enthält in Art. 4 außerdem Vorgaben für die Veröffentlichung der FCR-Dimensionierungsregeln und einen Umsetzungszeitplan. Demnach soll der FCR-Vorschlag nach der Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 3 SO-VO unverzüglich durch die ÜNB veröffentlicht und einen Monat nach der Genehmigung umgesetzt werden. Gemäß Art. 118 Abs. 2 SO-VO werden die FCR-Dimensionierungsregeln nach der Genehmigung aller im Art. 6 Abs. 3 lit. d SO-VO aufgeführten Methoden und Modalitäten Bestandteil der durch alle ÜNB des Synchrongebietes zu schließenden Betriebsvereinbarung, welche innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung der Methoden und Modalitäten in Kraft tritt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere auf den diesem Beschluss angehängten gemeinsamen FCR-Vorschlag Bezug genommen.

### **B.**

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für die Regeln zur Dimensionierung von FCR gemäß Art. 118 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 153 Abs. 2 SO-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags sind nach Art. 153 Abs. 2 sowie den Artikeln 2-8, 11 SO-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der SO-VO erfüllt.

## **I. Zulässigkeit des Antrages**

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der SO-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. d Ziffer ii i.V.m. Art. 118 Abs. 1 lit. a und Art. 153 Abs. 2 SO-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten FCR-Vorschlag mit Eingang am 14.09.2018 bei der Beschlusskammer ordnungsgemäß eingereicht.

Der FCR-Vorschlag ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Art. 11 SO-VO ordnungsgemäß durchgeführt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ordnungsgemäß ausgewertet. Dem Vorschlag ist ein separates Dokument beigefügt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde. Die Anforderungen des Art. 11 Abs. 1 SO-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt.

## **II. Begründetheit des Antrages**

Der Antrag ist auch begründet. Der FCR-Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben des Art. 153 Abs. 2 SO-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der SO-VO.

Der FCR-Vorschlag erfüllt die Anforderung des Art. 153 Abs. 2 lit. a und b SO-VO, indem er in Art. 3 festlegt, dass die FCR-Dimensionierung für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa dem Referenzstörfall (3000 MW in positiver und negativer Richtung) entspricht.

Für die Synchrongebiete Kontinentaleuropa und Nordeuropa haben die ÜNB gemäß Art. 153 Abs. 2 lit. c SO-VO das Recht, einen probabilistischen FCR-Dimensionierungsansatz festzulegen, der auf dem Prinzip der Abdeckung der Ungleichgewichte im Synchrongebiet basiert, mit dem Ziel, die Eintrittswahrscheinlichkeit unzureichender FCR auf ein Wiederkehrintervall von mindestens 20 Jahren zu verringern. Diese probabilistische Methode basiert auf Ausgangshypothesen, wie z.B. den Auslösegeschwindigkeiten von Erzeugungsanlagen sowie Mustern der Lastverteilung, der Erzeugung und der Schwungmasse.

Im vorliegenden FCR-Vorschlag beziehen sich die ÜNB hingegen nur auf den Referenzstörfall gemäß Art. 153 Abs. 2 lit. b Ziffer i SO-VO, ohne einen probabilistischen Ansatz zu verfolgen. In der Vergangenheit hat sich die im Synchrongebiet Kontinentaleuropa dimensionierte FCR-Kapazität als ausreichend erwiesen, um die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Frequenzqualität und der betrieblichen Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten, so dass die ÜNB von der Entwicklung eines neuen probabilistischen Ansatzes bislang Abstand genommen haben.

Der FCR-Vorschlag erfüllt ebenfalls die Anforderung des Art. 153 Abs. 2 lit. d SO-VO, indem in Art. 3 die Berechnung des FCR-Anteils, den jeder ÜNB zu beschaffen hat, festgelegt wird. Dieser Anteil basiert, wie in Art. 153 Abs. 2 lit. d SO-VO festgelegt, auf der anteiligen Erzeugung und dem anteiligen Stromverbrauch an der Summe der Erzeugung und des Verbrauchs im gesamten Synchrongebiet.

Der FCR-Vorschlag enthält auch einen Umsetzungszeitplan (vgl. Art. 4 Abs. 2) und eine Beschreibung der erwarteten Auswirkungen auf die Ziele der SO-VO, insbesondere auf die Systemsicherheit (vgl. Präambel Nr. 5) gemäß Art. 6 Abs. 6 SO-VO. Zudem verpflichten sich die ÜNB im Sinne von Art. 8 SO-VO, den FCR-Vorschlag nach der erfolgten Genehmigung im Internet zur Veröffentlichung.

Damit sind alle Anforderungen des Art. 153 Abs. 2 SO-VO erfüllt. Der FCR-Vorschlag steht auch im Übrigen im Einklang mit den Zielen und Zwecken der SO-VO. Die Beschlusskammer hat keine Stellungnahmen erhalten, die einer Genehmigung des FCR-Vorschlags entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des FCR-Vorschlags sprechen.

### **III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2**

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die SO-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden. Insbesondere wäre hier denkbar, dass über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 7 Abs. 4 SO-VO, welches sowohl durch die zuständigen ÜNB als auch durch die zuständigen Regulierungsbehörden oder benannten Stellen angestoßen werden kann, Änderungen bezüglich des FCR-Vorschlags beschlossen werden.

**IV. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer

---

**Vorschlag aller ÜNB für die Dimensionierungsregeln  
für die FCR gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Verordnung  
(EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer  
Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb vom 2.  
August 2017**

---

14.09.2018

---

## Inhalt

Präambel.....	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	4
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	4
Artikel 3 Dimensionierungsregeln für die Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebiets CE.....	4
Artikel 4 Veröffentlichung und Umsetzung des Vorschlags der FCR-Dimensionierungsregeln.....	5
Artikel 5 Sprache.....	5

Alle Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebiets Kontinentaleuropa (CE) berücksichtigen die folgenden Punkte;

### **Präambel**

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsamer Vorschlag, der von allen Übertragungsnetzbetreibern des Synchrongebiets CE (im Folgenden „ÜNB“ genannt) zur Entwicklung eines Vorschlags für die Dimensionierungsregeln für die FCR (im Folgenden „Vorschlag für FCR-Dimensionierungsregeln“ genannt) gemäß Artikel 153 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Folgenden „SO GL“ genannt) vom 2. August 2017 entwickelt wurde.
- (2) Der Vorschlag für FCR-Dimensionierungsregeln berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der SO GL sowie die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (nachstehend „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ genannt). Ziel der SO GL ist die Sicherstellung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und dessen Ressourcen. Zu diesem Zweck werden Regeln zur Bestimmung der für das Synchrongebiet CE erforderlichen Reservekapazität der FCR festgelegt, die zumindest den Referenzstörfall abdeckt, sowie Regeln zur Bestimmung der Anteile der Reservekapazität an FCR, die für jeden ÜNB von CE als anfängliche FCR-Verpflichtung erforderlich sind.
- (3) Der Vorschlag für FCR-Dimensionierungsregeln zielt darauf ab, Regeln für die Dimensionierung der erforderlichen Reserve für die FCR festzulegen, wobei die in Artikel 153 Absatz 2 der SO GL festgelegten Anforderungen einzuhalten sind.
- (4) Gemäß Artikel 6 der SO GL sind die zu erwartenden Auswirkungen des Vorschlags für FCR-Dimensionierungsregeln auf die Ziele der SO GL zu beschreiben. Dies ist unten dargestellt. Der Vorschlag für FCR-Dimensionierungsregeln trägt im Allgemeinen zur Erreichung der Ziele des Artikels 4 Absatz 1 der SO GL bei.
- (5) Insbesondere entspricht der Vorschlag für FCR-Dimensionierungsregeln den Zielen der SO GL, gemeinsame betriebliche Sicherheitsanforderungen festzulegen und die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und der Frequenzqualität in der gesamten Union zu gewährleisten, indem Regeln für die angemessene Dimensionierungskapazität der FCR festgelegt werden, die für die Stabilisierung der Netzfrequenz auf einen stationären Wert nach einem Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch unerlässlich ist.
- (6) Abschließend sei gesagt, dass der Vorschlag für FCR-Dimensionierungsregeln zu den allgemeinen Zielen der SO GL zum Nutzen aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher beiträgt.

**UND REICHEN DEN FOLGENDEN VORSCHLAG FÜR FCR-DIMENSIONIERUNGSREGELN BEI ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN EIN:**

## **Artikel 1** **Gegenstand und Anwendungsbereich**

Die in diesem Vorschlag festgelegten FCR-Dimensionierungsregeln gelten als gemeinsamer Vorschlag aller ÜNB von CE gemäß Artikel 153 Absatz 2 der SO GL.

## **Artikel 2** **Begriffsbestimmungen und Auslegung**

1. Für die Zwecke des Vorschlags für die FCR-Dimensionierungsregeln haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die Bedeutung der Definitionen gemäß Artikel 3 der SO GL, Artikel 2 der Verordnung (EG) 714/2009, Artikel 2 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 2 der Verordnung (EU) 543/2013 der Kommission.
2. In diesem Vorschlag für FCR-Dimensionierungsregeln, es sei denn, der Kontext erfordert etwas anderes:
  - a) schließt die Singularform die Pluralform ein und umgekehrt;
  - b) werden das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften nur aus Gründen der Übersichtlichkeit eingefügt und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses Vorschlags für die FCR-Dimensionierungsregeln; und
  - c) umfasst jeder Verweis auf Gesetzgebung, Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Urkunden, Kodizes bzw. jede andere gesetzliche Verfügung alle Modifizierungen, Erweiterungen oder Neufassungen zum auf den hier bezuggenommenen Zeitpunkt geltenden Fassung.

## **Artikel 3** **Dimensionierungsregeln für die Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebiets CE**

Die FCR-Dimensionierung für das Synchrongebiet CE in positiver und negativer Richtung entspricht dem Referenzstörfall von 3000 MW gemäß SO GL Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i.

Die Anteile der Reservekapazität an der FCR  $P_{i,t}$ , die für jeden ÜNB als anfängliche FCR-Verpflichtung für ein betrachtetes Kalenderjahr  $t$  erforderlich sind, basieren gemäß Artikel 153 Absatz 2d für alle ÜNB im Synchrongebiet CE auf dem folgenden Ausdruck:

$$P_{i,t} = FCR_{dimensioning} \cdot \left( \frac{G_{i,t-2} + L_{i,t-2}}{G_{u,t-2} + L_{u,t-2}} \right)$$

Mit:

- $P_{i,t}$  als anfängliche FCR-Verpflichtung des ÜNB  $i$  für das Kalenderjahr  $t$ ;
- $FCR_{dimensioning}$  als der für das Synchrongebiet CE berechnete FCR-Dimensionierungswert;
- $G_{i,t-2}$  als der in der LFR-Zone  $i$  erzeugte Strom (einschließlich der Stromerzeugung durch Austausch von Reserven und der planmäßigen Stromerzeugung aus gemeinsam betriebenen Einheiten oder Gruppen) im vorletzten Kalenderjahr bezogen auf das betrachtete Jahr  $t$ ;
- $L_{i,t-2}$  als der Stromverbrauch in der LFR-Zone  $i$  im vorletzten Kalenderjahr bezogen auf das betrachtete Jahr  $t$ ;
- $G_{u,t-2}$  als die Summe der Stromerzeugung in allen LFR-Zonen des Synchrongebiets CE im vorletzten Kalenderjahr bezogen auf das betrachtete Jahr  $t$ ;
- $L_{u,t-2}$  als der Gesamtverbrauch in allen LFR-Zonen des Synchrongebiets CE im vorletzten Kalenderjahr bezogen auf das betrachtete Jahr  $t$ .

---

Jedes Jahr, spätestens jedoch bis zum 31. März, übermitteln alle ÜNB des Synchrongebiets CE einander die Daten über die Erzeugung und den Verbrauch in ihren LFR-Zone im vorangegangenen Kalenderjahr.

#### **Artikel 4**

##### **Veröffentlichung und Umsetzung des Vorschlags der FCR-Dimensionierungsregeln**

1. Die ÜNB veröffentlichen den Vorschlag für die FCR-Dimensionierungsregeln unverzüglich, nachdem alle Regulierungsbehörden den Vorschlag genehmigt haben oder eine Entscheidung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 8 der SO GL getroffen wurde.
2. Die ÜNB setzen den Vorschlag für die FCR-Dimensionierungsregeln einen Monat, nachdem die Regulierungsbehörden den Vorschlag gemäß Artikel 6 Absatz 3 SO GL genehmigt haben oder eine Entscheidung der Agentur gemäß Artikel 6 Absatz 8 SO GL getroffen wurde, um.

#### **Artikel 5**

##### **Sprache**

Die Bezugssprache für diesen Vorschlag für FCR-Dimensionierungsregeln ist Englisch. Zur Vermeidung von Zweifeln, wenn die ÜNB diesen Vorschlag für FCR-Dimensionierungsregeln in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, stellen die betreffenden ÜNB, in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften, den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 8 der SOGL Verordnung veröffentlichten englischen Fassung und einer Fassung in einer anderen Sprache eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlags für FCR-Dimensionierungsregeln zur Verfügung.